

Satzung des Bürgerschützenvereins Lage

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein Lage".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name "Bürgerschützenverein Lage e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Hörstel-Riesenbeck.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist:

- 1) Die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der nachbarlichen Beziehungen
- 2) Einmal im Jahr ein Schützenfest und ein Winterfest zu veranstalten
- 3) Den Schießsport zu fördern und zu pflegen
- 4) Begebenheiten über das Vereinsleben, insbesondere auch von historischem Wert, schriftlich und - soweit möglich - in Bild und Ton für die Nachwelt aufzuzeichnen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Bauernschaft Lage geboren ist oder dort wohnt.

Darüber hinaus können Mitglieder nur durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 4

Wenn ein Mitglied im Geschäftsjahr das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird es auf der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Es können auch andere Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Mitglied- bzw. Ehrenmitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der dem Vorstand erklärt werden muss,
 2. durch Tod,
 3. wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zu wider gehandelt hat.
- Der Verein ist nicht verpflichtet, den schon eingezogenen Mitgliederbetrag für das Geschäftsjahr zurückzuzahlen.

§ 6

Die Erfüllung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge finanziert. Die Höhe der Beiträge wird je nach Kassenlage von der Generalversammlung festgesetzt. Für Beitragsänderungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
(Die Beiträge werden jährlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.)

§ 7

Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und der Vorstandsversammlung.

Den Vorstand bilden:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende
Schriftführer, 2. Schriftführer
Kassierer, 2. Kassierer
Oberst, Chronist, Gerätewart, Beisitzer,
2 Schießwarte mit je 1 Stellvertreter, sowie der amtierende König.

Der Vorstandsversammlung gehören an:

der Vorstand,
die Vertrauensleute aus den einzelnen Mitgliedsbezirken.

§ 8

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein nach außen vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer.

Der gesetzliche Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden und hat diesem gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Der gesetzliche Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vorstandsversammlung vorzubereiten und diese durchzuführen.

Alle Verpflichtungen, die der Verein Dritten gegenüber eingeht, sind rechtswirksam, wenn sie vom gesetzlichen Vorstand unterzeichnet sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Die Mitglieder der Vereinsführung, sowie sämtliche Mitglieder des Vereins, denen ein Amt oder eine Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes übertragen ist, versehen ihr Amt oder ihre Tätigkeit unentgeltlich.

Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 10

Die Prüfung der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens hat jährlich am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch 2 von der Generalversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Diese erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassierers und der gesamten Vereinsführung, wenn dagegen keine Bedenken bestehen.

Die Funktion der Kassenprüfer erstreckt sich nur von Jahr zu Jahr.
Sofortige Wiederwahl nach Ablauf eines Jahres ist nicht möglich.

§ 11

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, oder durch die Tagespresse erfolgen,

Die Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/4 der Mitgliederzahl es verlangt.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die vom Vorstand fest gelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Abnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Niederschrift ist von dem Schriftführer sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Vereinsführung wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren - gerechnet von der Wahl - gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer können nur einmal wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied der Generalversammlung dieses verlangt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14

Die Organisation des Schützenfestes liegt bei der Vereinsführung.

Am Schützenfesttag legt der Verein am Ehrenmal in der Lager Kapelle einen Kranz nieder.

Schützenkönig kann nur werden, wer das 22. Lebensjahr vollendet hat und 3 Jahre Mitglied des Vereins ist.

Der König wird durch Scheibenschießen ermittelt.

Die Regelung und Durchführung des Königsschießens obliegt der Vereinsführung bzw. dem von dieser beauftragte Schießwart.

Der König erhält eine Geldprämie vom Verein, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der König wählt eine Königin, die möglichst aus Lage kommen soll. Außerdem bestimmt er die Ehrenherren, und diese ihre Ehrendamen. Die Ehrenherren müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Königin und die Ehrendamen müssen 18 Jahre alt sein. Wer einmal König war, kann erst nach 5 Jahren wieder die Königswürde erringen.

Der König ist verpflichtet, bis zum nächsten Schützenfest, auf seine Kosten eine würdige Königsplakette an der Schützenkette anbringen zu lassen.

§ 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern. Es ist eine Ehrenpflicht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Gefallenenehrung am Schützenfesttag und an der Generalversammlung teilzunehmen. Am Schützenfesttag trägt jedes Mitglied einen Schützenhut.

An der Beerdigung eines Mitgliedes beteiligt sich der Verein mit der Fahnenordnung.

§ 16

Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn ihr mindestens 1/2 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder erschienen sein. Bei Auflösung des Vereins fällt das evtl. vorhandene Vermögen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an eine Institution, die der Verein bestimmt.



BÜRGERSCHÜTZENVEREIN
RIESENBECK-LAGE e.V.

§ 17

Satzungsänderungen, die dem Zweck des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung betreffen, müssen vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 18

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung am 12. 03. 1983 in Kraft.

Mit dem Eintritt in den Verein ist die Satzung für jedes Mitglied verbindlich.

Lage, den 12. März 1983